

A n s c h l u s s b e d i n g u n g e n

nichtöffentlicher Brandmeldeanlagen

an die Übertragungsanlage

der Leitstelle des Kreises Wesel

Teil B

Stand: Juli 2018

Herausgeber: Kreis Wesel
 Der Landrat
 Abteilung Brandschutzdienststelle

Inhalt

1.	Allgemeines	5
1.1	Geltungsbereich	5
1.2	Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA).....	5
2.	Übertragungseinrichtung für Brandmeldeanlagen (ÜE)	6
3.	Anlaufstelle für die Feuerwehr	6
4.	Zugang zum Objekt	7
4.1	Feuerwehr - Schlüsseldepot (FSD) nach DIN 14675	7
4.2	Freischaltelement (FSE)	8
4.3	Blitzleuchte	8
5.	Brandmelder	8
5.1	Erreichbarkeit der Melder	8
5.2	Kennzeichnung.....	9
6.	Anschaltung von sonstigen Brandschutzeinrichtungen	9
6.1	Sprinkleranlagen.....	9
6.2	CO ₂ - Löschanlagen und sonstige Löschanlagen.....	9
6.3	Klimaanlagen.....	10
6.4	Entrauchungsanlagen.....	10
6.5	Fluchtwegsicherungs- bzw. Evakuierungseinrichtungen.....	10
6.6	Objektfunkanlage	10
7.	Orientierungspläne	10
7.1	Feuerwehraufkarten.....	10
7.2	Feuerwehrpläne.....	11
8.	Inbetriebnahme / Abnahme.....	11
9.	Wartung und Instandhaltung.....	12
10.	Betrieb	12
11.	Bauliche und betriebliche Änderungen	12
12.	Weitere Bedingungen	13
13.	Gebühren/ Entgelte	13
14.	Inkrafttreten.....	13

Anlagen:

- I Brandschutzdienststellen
- II Konzessionsträger
- III Ansprechpartner für die Schließung und Ausführung
- IV Checkliste für den Betreiber

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Anschlussbedingungen gelten für Neuanlagen, Änderung und Erweiterung bestehender Brandmeldeanlagen (BMA) und regeln Errichtung und Betrieb von Brandmeldeanlagen mit direkter Aufschaltung an die Übertragungsanlage für Brandmeldeanlagen der

Kreisleitstelle Wesel

Jülicher Str. 8

46483 Wesel

Tel.: 0281 300250

Es dürfen nur die zugelassenen Übertragungstechniken in Anspruch genommen werden. Automatische Wähl- und Ansagegeräte werden nicht zugelassen.

Mit dem Antrag auf Aufschaltung einer BMA an die Empfangszentralen erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen, einschließlich der Anlagen, verbindlich an und verpflichtet sich zur Einhaltung.

Die **Ansprechpartner** für die **Schließung** und **Ausführung** von Brandmeldeanlagen bei den Städten und Gemeinden im Kreis Wesel sind in **Anlage III** aufgeführt.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind, soweit im Folgenden nichts anderes ausgeführt ist, nach den jeweils gültigen Vorschriften in der jeweils neuesten Fassung zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen in der neuesten Fassung zu beachten:

- DIN / VDE 0100, 0800 Teil 1, 0833 Teil 1
- DIN 14661, 14662, 14675
- EN 54, Teil 1-3, 4, 5, 7, 10- 13

Die Konformität des Brandmeldesystems und die im System verwendeten Bestandteile müssen von einer technischen Prüfstelle, z.B. VdS oder TÜV, nach EN 54-13 geprüft und zugelassen sein.

Die BMA darf nur von Fachfirmen entsprechend DIN 14675, Absatz 4.2 und 3.2 geplant, errichtet und Instand gehalten werden.

Die Konzeption der Brandmeldeanlage mit ihren Schutzziehen ist mit der jeweiligen zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen (zuständige Brandschutzdienststelle siehe Anlage I).

Angehörigen der Brandschutzdienststelle und der Feuerwehr der Stadt/Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist jederzeit der Zutritt zur Anlage zum Zweck der Überprüfung zu gewähren.

2. Übertragungseinrichtung für Brandmeldeanlagen (ÜE)

Die Kreisleitstelle betreibt eine Übertragungsanlage auf Konzessionsbasis, an die Übertragungseinrichtungen von Brandmeldeanlagen aufgeschaltet werden können.

Der Anschluss erfolgt **auf Antrag**. Der Antrag ist schriftlich, spätestens **8 Wochen** vor der beabsichtigten Inbetriebnahme, an den Konzessionsträger der Übertragungsanlage (siehe Anlage II) zu richten. Gleichzeitig hat der Konzessionsträger die Leitstelle zu informieren.

Die Einholung der Genehmigung ist Sache des Konzessionärs.

3. Anlaufstelle für die Feuerwehr

Das FIZ (Feuerwehr-Informationszentrum) bzw. FIBS (Feuerwehr-Informations- und Bediensystem) ist an der Feuerwehrzufahrt im Eingangsbereich eines Objektes einzurichten. Ist dies nicht möglich, muss der Standort mit der örtlichen Feuerwehr abgestimmt werden.

Falls das FIZ/FIBS nicht in einem ständig besetzten Raum untergebracht ist, gilt VDE 0833, Teil 1, Punkt 3.8.7. Danach sind Störungsmeldungen an eine beauftragte Stelle, mindestens als Sammelanzeige weiterzuleiten, wenn sich die Anzeige- und Betätigungseinrichtung in nicht durch geschultes betriebliches Personal ständig besetzten Räumen befindet.

Es sind ein Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14661 zur Bedienung der BMA durch die Feuerwehr sowie ein Feuerwehranzeigetableau (FAT) nach DIN 14662, das bestimmte Betriebszustände der Brandmeldeanlage (BMA) in einheitlicher Erscheinungsform anzeigt und den Einsatzkräften der Feuerwehr auch ohne die Mitwirkung des Betreibers der BMA die notwendigen Informationen im Alarmfall liefert, zu installieren.

Mit der zuständigen Feuerwehr ist abzusprechen, ob diese Elemente einzeln oder zusammengefasst in einem Schrank mit den Laufkarten installiert werden.

Das FBF und FAT sind mit der Schließung der jeweiligen Feuerwehr auszurüsten, der Betreiber erhält für diesen Zylinder keinen Schlüssel.

4. Zugang zum Objekt

Bei Gebäuden, die mit einer Brandmeldeanlage versehen sind, muss für den Brandfall für die Feuerwehr eine jederzeitige, schnelle und gewaltfreie Zugänglichkeit des Objektes gewährleistet sein.

Dies kann entweder über ein vom Verband der Sachversicherer zugelassenes Feuerwehr- Schlüsseldepot sichergestellt werden oder über eine 24 Stunden besetzte Anlaufstelle im Bereich der Feuerwehr- Zufahrt.

4.1 Feuerwehr - Schlüsseldepot (FSD) nach DIN 14675

Es ist ein Feuerwehr-Schlüsseldepot mit dem Schließsystem der jeweiligen Feuerwehr einzusetzen. Die Objektschlüssel sind vom Betreiber der Brandmeldeanlage bereit zu stellen. Die Herstellerangaben zum Einbau des FSD sind einzuhalten.

Der Betrieb des Feuerwehr - Schlüsseldepots setzt die Anerkennung einer „Privatrechtlichen Vereinbarung“ zwischen der jeweiligen Stadt/Gemeinde und dem Betreiber voraus.

Der Tresoralarm des Feuerwehr-Schlüsseldepots ist zu einer dauernd besetzten Stelle weiterzuschalten. Ist eine derartige Stelle örtlich nicht vorhanden, so kann die Weiterschaltung auf ein Überwachungsinstitut oder eine gleichwertige Service-Stelle erfolgen.

4.2 Freischaltelement (FSE)

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des FSD ohne Alarmauslösung durch die Brandmeldeanlage zu ermöglichen, muss ein VdS-anerkanntes Freischaltelement vorhanden sein. Es ist ein Freischaltelement mit der Schließung der jeweils zuständigen Feuerwehr einzusetzen.

Das Freischaltelement ist an eine eigene Meldergruppe der Brandmeldeanlage anzuschalten.

Der Anbringungsort des Feuerwehr-Schlüsseldepots und des Freischaltelements ist mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

4.3 Blitzleuchte

Der Gebäudezugang ist durch eine Rundumkennleuchte oder Blitzleuchte nach Vorgabe der jeweiligen örtlichen Feuerwehr (Teil A), die bei Brandalarm automatisch durch die Brandmeldezentrale angesteuert wird, kenntlich zu machen. Die Kennleuchte ist unmittelbar am Eingangsbereich zu installieren. Ist dieses nicht möglich, ist die Konzeption mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

5. Brandmelder

Einsatztaktische Gründe erfordern es, Anordnung und Aufteilung der Meldergruppen stets in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr (Teil A) festzulegen.

5.1 Erreichbarkeit der Melder

Sind Melder in Zwischendecken vorhanden, so ist eine Leiter für die Feuerwehr vorzuhalten, um die Erreichbarkeit der Melder sicherzustellen.

Über Melder in Doppelböden sind die darüberliegenden Fußbodenelemente entsprechend zu kennzeichnen. Durch eine Kette sind die Elemente gegen Vertauschen zu sichern. Evtl. erforderlich werdendes Hebwerkzeug ist vorzuhalten.

Die Leiter und/oder der Bodenheber müssen sich im Bereich des FIZ/FIBS befinden und so gesichert sein, dass sie nur von der Feuerwehr benutzt

werden können. Dies ist über ein Schloss mit der Schließung der jeweiligen Feuerwehr zu realisieren.

5.2 Kennzeichnung

Automatische Brandmelder sind dauerhaft mit Gruppen- und Meldernummern nach DIN 14675 so zu kennzeichnen, dass die Bezeichnung vom Standpunkt des Betrachters zu lesen ist. Melderanzeigen, die vom Standpunkt des Betrachters nicht zu erkennen sind (verdeckte Montage z.B. beim Aufzug), sind durch Parallelanzeigen oder Sondertableaus kenntlich zu machen.

6. Anschaltung von sonstigen Brandschutzeinrichtungen

An eine Brandmeldeanlage (BMA) können sonstige Brandschutzeinrichtungen (z.B. Löschanlagen, Sprinkleranlagen usw.) angeschlossen werden.

In Absprache mit der zuständigen Feuerwehr sind zusätzliche Tableaus für die sonstigen Brandschutzeinrichtungen im Bereich des FIZ zu installieren.

6.1 Sprinkleranlagen

Sprinkleranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN/VdS) zu errichten und zu unterhalten.

Für jede Sprinklergruppe bzw. für jeden Strömungswächter ist eine separate Meldergruppe in der Brandmeldeanlage vorzusehen.

In jede Meldergruppe ist ein Prüfmelder einzubauen.

Nach einer Auslösung der Sprinkleranlage ist es nicht Aufgabe der Feuerwehr, die Anlage wieder in einen funktionsfähigen Betriebszustand zu bringen.

6.2 CO₂ - Löschanlagen und sonstige Löschanlagen

Für die Aufschaltung auf die Brandmeldeanlage gelten die gleichen Forderungen wie bei Sprinkleranlagen.

6.3 Klimaanlagen

Die automatische Steuerung von Klimaanlagen durch die Brandmeldeanlage kann gefordert werden.

6.4 Entrauchungsanlagen

Die automatische Steuerung von Entrauchungsanlagen durch die Brandmeldeanlage kann gefordert werden.

6.5 Fluchtwegsicherungs- bzw. Evakuierungseinrichtungen

Die automatische Steuerung von Fluchtwegssicherungs- bzw. Evakuierungseinrichtungen durch die Brandmeldeanlage kann gefordert werden.

6.6 Objektfunkanlage

Wird im Gebäude eine Gebäudemerkmalen zur Unterstützung der Feuerwehr im Einsatzfall (Feuerwehrgebäudemerkmalen) vorgesehen, sind folgende Bedingungen zu beachten:

Die Gebäudemerkmalen müssen den gültigen Technischen Richtlinien der BOS (TR - BOS) entsprechen. Darüber hinaus sind die Richtlinien und Anforderungen zur Erstellung von Gebäudemerkmalen im BOS - Bereich der Feuerwehren im Kreis Wesel zu beachten.

Die Gebäudemerkmalen müssen sich bei Auslösen der Brandmeldeanlage (BMA) automatisch einschalten.

Die Rücksetzung darf grundsätzlich nur manuell bzw. 24 Stunden nach der Auslösung automatisch erfolgen.

7. Orientierungspläne

7.1 Feuerwehraufkarten

Pro Meldergruppe ist eine **Feuerwehr-Laufkarte** DIN A3 (in Absprache mit der Feuerwehr laminiert oder auf Synthetik Papier 350), mit festangebundenen Reitern zur Kennung der Meldergruppe, gut sichtbar und stets griffbereit am FIZ/FIBS ggf. in einem gesicherten Depot zu hinterlegen.

In Abstimmung mit der jeweiligen Feuerwehr sind ein oder zwei Sätze Laufkarten am FIZ/FIBS vorzuhalten.

Die Laufkarten sind auf der Basis von Grundrissplänen doppelseitig zu erstellen und müssen darüber hinaus mindestens enthalten:

- Feuerwehrinformationszentrale (evtl. Brandmelderzentrale)
- Standort
- Laufweg als grüne Linie markiert
- Grundriss/Ebene des Melderbereiches
- Lage der Melder
- Melderart und Kennzeichnung
- Lage des Melderbereiches rot unterlegt

Weitere Einzelheiten oder Änderungen sind mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.

7.2 Feuerwehrpläne

Es sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu erstellen und stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Gemäß DIN 14095 sind Feuerwehrpläne in Zeitabständen von maximal 2 Jahren von Sachkundigen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Die Brandschutzdienststelle ist darüber zu informieren.

Die Art und Ausführung ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Eine offizielle Freigabe der Feuerwehrpläne kann nur durch **die Brandschutzdienststelle** erfolgen.

8. Inbetriebnahme / Abnahme

Vor dem Anschluss der BMA an die Übertragungsanlage für Brandmeldungen der Leitstelle des Kreises Wesel erfolgt eine Abnahme der Ausführung gemäß der Anschlussbedingungen durch die örtliche Feuerwehr.

Ein Abnahmetermin ist mindestens 3 Wochen vorher mit der örtlichen Feuerwehr zu vereinbaren.

Bei erheblichen Mängeln sowie bei Nichterfüllung der v.g. Forderungen kann die Inbetriebnahme und damit die Aufschaltung der BMA an die Übertragungseinrichtung verweigert werden.

Zur Abnahme müssen der Antragsteller, der Betreiber (nach VDE 0100 unterwiesene Person), der Errichter und der Konzessionär anwesend sein.

9. Wartung und Instandhaltung

Es ist ein **Instandhaltungsvertrag** mit einer Fachfirma abzuschließen. Die jährlich bzw. vierteljährlich vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen und weitere Vorkommnisse in der BMA sind fortlaufend in einem **Betriebsbuch** (s. VDE 0833, Teil 1, Abschnitt 5) zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist jederzeit für die Feuerwehr einsehbar am FIZ/FIBS zu hinterlegen.

Die objektbezogenen Überprüfungsintervalle anderer Bestimmungen (z.B. PrüfVO NRW) sind zu beachten und einzuhalten.

10. Betrieb

Eine Abschaltung der Übertragungseinrichtung darf nur durch den Konzessionär nach Absprache mit der Feuerwehr der jeweiligen Stadt/Gemeinde erfolgen.

Revisionsalarme sind nur in Abstimmung mit der Leitstelle des Kreises Wesel zulässig.

11. Bauliche und betriebliche Änderungen

Änderungen an der Konzeption der BMA, bauliche Änderungen einschließlich Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen sowie betriebliche Änderungen, welche die Funktion der Brandmeldeanlage beeinträchtigen, sind der zuständigen Brandschutzdienststelle umgehend mitzuteilen.

Die komplette Dokumentation der Brandmeldeanlage ist auf dem aktuellen Stand zu halten.

12. Weitere Bedingungen

Weitere, sich durch technische und/oder organisatorische Änderungen ergebende Anforderungen, bleiben vorbehalten.

13. Gebühren/ Entgelte

Die Gebühren für die Abnahme durch die örtliche Feuerwehr sind durch die örtliche Satzung festzulegen.

Die Kosten, die der zuständigen Gemeinde durch den Einsatz der örtlichen Feuerwehr bei Falschalarmen sowie sonstigen entgeltpflichtigen Leistungen entstehen, können dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt werden. Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben.



14. Inkrafttreten



Diese Anschlussbedingungen treten mit Wirkung vom 01.08.18 in Kraft. Damit werden die bisherigen Anschlussbedingungen ungültig.

Wesel, den 10.07.2018

.....
Der Landrat

Dr. Müller